



# Die Beihilfekasse informiert

---

Februar 2020

Ausgabe 1/2020

---

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Kundinnen und Kunden,

auch mit dieser Ausgabe möchten wir Sie wieder rund um das Thema Beihilfe und über Neuerungen im Beihilfenrecht ab 01.01.2020 informieren.

## I. Allgemeines

### Anträge per Beihilfe NRW App mit mehreren Belegen

Seit der Einführung im April 2018 ist der Beihilfeantrag per App zunehmend beliebt. Rund jeder dritte Beihilfeantrag wird mittlerweile per App gestellt. Von einigen Kundinnen und Kunden erreichen uns dabei mehrere Beihilfeanträge von einem Tag mit jeweils nur einem Beleg. Dies führt leider zu erhöhten Aufwänden bei der Bearbeitung.

Die Beihilfe NRW App ermöglicht es, auch mehrere Belege zu fotografieren und mit einem App-Antrag einzureichen. Daher nutzen Sie bitte die Möglichkeit nach dem Abfotografieren des ersten Beleges (zum Beispiel Rezept, Rechnung, Verordnung) weitere Belege hinzuzufügen. Bitte achten Sie darauf, dass Sie jede Seite und gegebenenfalls auch die Rückseite einzeln abfotografieren. So können Sie auch mehrere Belege mit einem App-Antrag einreichen.

### Doppeleinreichungen

In letzter Zeit wurden vermehrt Rechnungsbelege mehrfach bei der Beihilfekasse vorgelegt und hierzu Erstattungen beantragt. Dies führt leider zu einem erhöhten Aufwand und somit zu Verzögerungen bei der Bearbeitung. Wir bitten Sie darauf zu achten, dass die Belege nicht doppelt eingereicht werden. Prüfen Sie bitte vor der Antragstellung, ob der Beleg mit entsprechenden Daten bereits mit einem früheren Antrag eingereicht wurde. Sollten Sie einen Beleg absichtlich wiederholt einreichen (zum Beispiel bei einer Rechnungskorrektur), bitten wir bei der Antragstellung um einen entsprechenden Hinweis.

### Rechnungskorrekturen beziehungsweise nachträgliche Preisnachlässe

Sofern Sie Aufwendungen bei der Beihilfekasse geltend gemacht haben und von Rechnungsaustellern korrigierte Rechnungen, Preisnachlässe oder Stornorechnungen erhalten, sind diese der Beihilfekasse vorzulegen. Mit der Vorlage bitten wir um einen Hinweis auf den Beihilfescheid einschließlich Belegnummer, mit dem die Beihilfe ursprünglich zu den betreffenden Aufwendungen festgesetzt wurde. So ermöglichen Sie uns eine schnelle und genaue Zuordnung der eingereichten Belege und erleichtern die Bearbeitung.

### Beratung im Krankheitsfall über das Betriebliche Gesundheitsmanagement von BetterDoc

Das Betriebliche Gesundheitsmanagement der Stadt Köln bietet ab dem 01.01.2020 mit dem unabhängigen Gesundheitsservice von BetterDoc auf Nachfrage hin eine Beratung zu einer ergänzenden medizinischen Versorgung im Krankheitsfall an. Die Nutzung des BetterDoc-Service ist freiwillig und die Kosten hierfür werden von der Stadt Köln übernommen. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an die Betriebsärzte im Betrieblichen Gesundheitsmanagement der Stadt Köln.

Telefon 0221/221-30480, Email: [betriebsärztlicherdienst@stadt-koeln.de](mailto:betriebsärztlicherdienst@stadt-koeln.de)

## Bearbeitungszeiten und Situation der Beihilfekasse

Die Beihilfekasse hat leider weiterhin längere Bearbeitungszeiten zu verzeichnen. Dies ist auf einen massiv gestiegenen Antrags- und Belegeingang sowie personelle Engpässe zurückzuführen. In der Vergangenheit hatte die Kasse – wie sicherlich viele andere städtische Dienststellen auch – diverse Fluktuationen zu verkraften, die zwangsläufig zu einer höheren Belastung jeder einzelnen Mitarbeiterin beziehungsweise jedes einzelnen Mitarbeiters führen.

Die Bearbeitungszeiten von rund drei Wochen und länger sind jedoch nicht der „Normalzustand“ der Beihilfekasse. Unser Ziel wird es bleiben für unsere Kundinnen und Kunden vertretbare Bearbeitungszeiten sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde ein Maßnahmenpaket konzipiert, um zumindest mittelfristig eine Entspannung der Situation zu erreichen. Hierzu gehören organisatorische Umstrukturierungen im Rahmen der Verwaltungsreform und die Ausschreibung von zusätzlichen Stellen in der Beihilfesachbearbeitung. Darüber hinaus wurden Kriterien für eine prioritäre Bearbeitung festgelegt und die vorhandenen Personalressourcen für eine Bearbeitung und Prüfung der Beihilfeanträge gebündelt.

In der derzeitigen Situation möchten wir Sie um Verständnis für die Kolleginnen und Kollegen bei der Beihilfekasse bitten, die mit vereinten Kräften und hohem Engagement – auch am Wochenende – an der Verbesserung der Abrechnungssituation arbeiten. Bitte unterstützen Sie uns in dieser Phase, in dem Sie von Nachfragen nach dem Bearbeitungsstand Ihrer eingereichten Beihilfeanträge absehen. So können wir uns mit den vorhandenen Ressourcen auf die Bearbeitung Ihrer Beihilfeanträge konzentrieren.

Der aktuelle Bearbeitungsstand ist für Sie im Internet unter [www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/beihilfekasse](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/beihilfekasse) oder im städtischen Intranet unter Personal/ Beihilfe abrufbar.

## II. Änderung der Beihilfenverordnung

Zum 01.01.2020 ist die Zehnte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (BVO NRW) vom 12. Dezember 2019 in Kraft getreten. Die vollständigen Regelungen können Sie im Internet unter [www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/beihilfekasse](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/beihilfekasse) oder im Intranet unter Personal/ Beihilfe einsehen. Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die wesentlichen Änderungen des Beihilfenrechts. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden. Die nachstehenden Änderungen gelten für Aufwendungen, die ab dem 01.01.2020 entstehen.

### Beihilfeanspruch für Aufwendungen von Kindern ab dem 1. Januar 2020

Ist ein **Kind** bei mehreren Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig (zum Beispiel wenn beide Elternteile verbeamtet und beihilfeberechtigt sind), so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen des Kindes nur noch der/dem Beihilfeberechtigten gezahlt, die/der den entsprechenden Anteil des **Familienzuschlags** tatsächlich **erhält** (§ 2 Absatz 2 BVO NRW). Eine abweichende Bestimmung kann für Aufwendungen, die ab dem 1. Januar 2020 entstehen, nicht mehr berücksichtigt werden. Hierdurch kommt es möglicherweise zu einem Wechsel der für die Kinderaufwendungen zuständigen Beihilfestelle, wenn nicht beide Elternteile zum Kundenkreis der Beihilfekasse der Stadt Köln gehören.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, ab dem 1. Januar 2020 entstandene Aufwendungen der Kinder über den beihilfeberechtigten Elternteil einzureichen, welcher auch den entsprechenden Anteil im Familienzuschlag für das Kind erhält. Bis zum 31. Dezember 2019 entstandene Aufwendungen der Kinder bitten wir weiterhin über den Elternteil einzureichen, welchen Sie in Ihrer Einigungserklärung hierfür bestimmt haben.

Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder hat auch Auswirkungen auf den Beihilfebemessungssatz (§ 12 Absatz 1 BVO NRW). Dieser ist personenbezogen und beträgt im Regelfall für

Beihilfeberechtigte im aktiven Dienst mit **zwei oder mehr Kindern 70 %**. Bei mehreren Beihilfeberechtigten (unabhängig davon, nach welchen Beihilfegesetzen – Bundes- oder Landesrecht – ein Beihilfeanspruch besteht) erhält nur noch die- oder derjenige den erhöhten Bemessungssatz, die oder der die entsprechenden **Kinderanteile im Familienzuschlag erhält**.

Bei Beihilfeberechtigten, die nach dem bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Recht einen von ihnen zum Erhalt des erhöhten Bemessungssatzes bestimmt haben, gilt diese Bestimmung jedoch bis auf Widerruf eines der Beteiligten fort. Sofern Sie bisher beihilfekonform krankenversichert waren und die Berechtigtenbestimmung nicht widerrufen, ist insoweit keine Anpassung des Krankenversicherungsschutzes erforderlich.

### **Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL) für gesetzlich Krankenversicherte**

Aufwendungen für „individuelle Gesundheitsleistungen“ (IGeL) für **freiwillig versicherte** Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige können im Rahmen der Beihilfefähigkeit anerkannt werden. Für **pflichtversicherte** Beihilfeberechtigte besteht leider kein Beihilfeanspruch zu Aufwendungen für „individuelle Gesundheitsleistungen“. Auch zu freiwilligen Sitzungsleistungen sowie bei Sach- oder Dienstleistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung können für gesetzlich Krankenversicherte nach wie vor keine Beihilfen gezahlt werden.

### **Gesundheits- und Präventionskurse**

Zu den Aufwendungen für die Teilnahme an bis zu zwei Gesundheits- oder Präventionskursen aus den Bereichen Bewegungsgewohnheiten, Ernährung, Stressmanagement und Suchtmittelkonsum wird ein Zuschuss von bis zu 75,00 Euro je Kurs und je Kalenderjahr gezahlt. Voraussetzung ist, dass der in Anspruch genommene Kurs von einer gesetzlichen Krankenkasse als förderwürdig anerkannt und die Teilnahme an mindestens 80% der Kurseinheiten eines Kurses nachgewiesen wird. Die Aufwendungen werden dem Kalenderjahr zugerechnet, in dem der Kurs beendet wurde. Der Zuschuss wird nicht gezahlt, wenn die oder der Beihilfeberechtigte oder der berücksichtigungsfähige Angehörige als Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung dem Grunde nach einen Anspruch auf Leistungen im Sinne des § 20 SGB V oder vergleichbare freiwillige Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hat.

### **Pflegehilfsmittel**

Pflegehilfsmittel sind nur noch in der Höhe beihilfefähig, die die Pflegeversicherung als notwendig und angemessen anerkannt hat.

### **Kryokonservierung**

Aufwendungen einer Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder von Keimzellgewebe sowie für die dazugehörigen Maßnahmen sind mit Ausnahme von weiblichen Personen, die das 40. Lebensjahr und von männlichen Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben entsprechend § 27a Absatz 4 SGB V beihilfefähig, wenn die Kryokonservierung wegen einer Erkrankung und deren Behandlung mit einer keimzellschädigenden Therapie medizinisch notwendig ist, um spätere medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft vornehmen zu können.

### **Stationäre Notfallbehandlung in Privatkliniken**

Aufwendungen für Behandlungen in Krankenhäusern, die keine Zulassung nach § 108 SGB V haben („Privatkliniken“), sind nur insoweit als angemessen anzuerkennen, als sie den Kosten (Behandlungs-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten) entsprechen, die die dem Behandlungs-ort nächstgelegene Klinik der Maximalversorgung (Universitätsklinik) für eine medizinisch gleichwertige Behandlung abzüglich eines Betrages von 25,00 Euro täglich für höchstens 20

Tage im Kalenderjahr berechnen würde. Hierzu werden die Kosten der Privatklinik und der Klinik der Maximalversorgung im Rahmen einer Vergleichsberechnung gegenüber gestellt.

Für Aufwendungen ab dem 01.01.2020 entfällt der Kostenvergleich bei einer stationären Notfallbehandlung, wenn das nicht nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassene Krankenhaus als nächstgelegenes geeignetes Krankenhaus aufgesucht werden musste.

### **Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel (Anlage 3 zur BVO NRW)**

#### **Betriebs- und Pflegekosten für Hilfsmittel**

Aufwendungen für den Betrieb (zum Beispiel Batterien für Hörgeräte einschließlich Ladegeräte) und für die Pflege der Hilfsmittel (zum Beispiel Pflege und Reinigungsmittel für Kontaktlinsen) zählen zu den beihilfefähigen Betriebsmitteln. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden Beihilfen gezahlt, wenn die Betriebsmittel den Betrag von 100,00 Euro im Kalenderjahr übersteigen.

Eine Mehrfachversorgung mit Hilfsmitteln kann berücksichtigt werden, wenn neben der Versorgung im häuslichen Bereich (Erstversorgung) eine Zweitversorgung zum Beispiel für Kindergarten oder Schule erforderlich ist und das Hilfsmittel aufgrund Größe oder Gewicht nicht zumutbar transportiert werden kann.

#### **Perücke**

Aufwendungen für eine ärztlich verordnete Perücke sind bis zu einem Höchstbetrag von 1.200,00 Euro (800,00 Euro bis zum vollenden 14. Lebensjahr) beihilfefähig.

#### **Stabilisierungsschuhe**

Stabilisierungsschuhe sind bei Sprunggelenkschäden, Achillissehnenschäden oder Lähmungszuständen beihilfefähig. Eine gleichzeitige Versorgung mit Orthesen oder Orthesenschuhen ist ausgeschlossen.

#### **Spezialschuhe für Diabetiker**

Aufwendungen für Diabetiker Spezialschuhe sind abzüglich eines Eigenanteils in Höhe von 70,00 Euro beihilfefähig.

#### **Autokindersitz für Kinder mit Behinderung**

Aufwendungen für einen behindertengerechten Autokindersitz einschließlich Zubehör sind abzüglich eines Eigenanteils von 150,00 Euro beihilfefähig.

#### **Eingeschränkte Beihilfefähigkeit bestimmter Behandlungsmethoden (Anlage 6 zur BVO NRW)**

#### **Chirurgische Hornhautkorrektur einer Fehlsichtigkeit durch Laserbehandlung (LASIK und vergleichbare Verfahren)**

Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn eine Korrektur durch eine Brille oder Kontaktlinsen nach augenärztlicher Bestätigung nicht möglich ist und die Beihilfekasse vor Durchführung der Laserbehandlung – gegebenenfalls unter Beteiligung des Amtsarztes oder einer Augenklinik, die die Behandlung nicht durchführt – dieser zugestimmt hat. Bei einer vorliegenden Sehchwäche unter drei Dioptrien ist bei Landesbediensteten zusätzlich die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen NRW erforderlich.

## Gendiagnostik

Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für wissenschaftlich anerkannte diagnostische und prädiktive Untersuchungen nach den Bestimmungen des Gendiagnostikgesetzes vom 31. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung. Die vorgeburtliche genetische Untersuchung zu medizinischen Zwecken ist auf die Feststellung genetischer Eigenschaften, die die Gesundheit des Fötus oder Embryos vor der Geburt oder nach der Geburt beeinträchtigen können, beschränkt. Aufwendungen für Untersuchungen auf Krankheiten, die gegebenenfalls erst im Erwachsenenalter ausbrechen können (spätmanifestierende Krankheiten), sind nach dem Gendiagnostikgesetz unzulässig und können daher nicht als beihilfefähig anerkannt werden.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für genetische Untersuchungen zur Klärung der Abstammung, im Versicherungsbereich sowie im Arbeitsleben.

Die Aufwendungen für Genexpressionstests sind ausschließlich beim Mammakarzinom (MammaPrint, OncotypeDX, EndoPredict und Prosigna-Genexpressionstest) beihilfefähig.

## Hyperbare Sauerstoffbehandlung (Überdruckbehandlung, HBO)

Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von

1. Arterieller Gasembolie,
2. Clostridiale Myonekrose,
3. Dekompressionskrankheit,
4. diabetischen Fußsyndromen ab Wagner Stadium II,
5. Gasbrand und andere nekrotisierende Weichteilinfektionen,
6. Kohlenmonoxidvergiftung,
7. Neuroblastomrezidiv im Stadium IV,
8. Perzeptionsstörungen des Innenohres und damit verbundenen Tinnitusleiden.

Nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen für Behandlungen bei Brandwunden, Erstmanifestation eines Neuroblastoms Stadium IV, Idiopatischer Femurkopfnekrose, Morbus Perthes, Myokardinfarkt und Schädelhirntrauma.

## III. Sonstige Rechtsänderungen beziehungsweise Anpassungen

### Kieferorthopädische Behandlung im Erwachsenenalter

Aufwendungen für eine kieferorthopädische Behandlung sind nur beihilfefähig, wenn die behandelte Person bei Behandlungsbeginn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Altersbegrenzung gilt jedoch nicht bei schweren Kieferanomalien, die eine kombinierte Kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfordern.

Eine Ausnahme bei der Altersbegrenzung kann bei kieferorthopädischen Behandlungen vorliegen, wenn durch ein amtszahnärztliches Gutachten vor Behandlungsbeginn bestätigt wird, dass die Behandlung ausschließlich medizinisch indiziert ist und ästhetische Gründe ausgeschlossen werden können, keine Behandlungsalternative vorhanden ist und erhebliche Folgeprobleme insbesondere bei einer craniomandibulären Dysfunktion bestehen. Wir empfehlen vor Beginn einer kieferorthopädischen Behandlung im Erwachsenenalter eine Kostenzusage der Beihilfekasse einzuholen.

### Höchstbetrag für Schuheinlagen

Für ein Paar Schuheinlagen (ohne ärztlich verordnete besondere Zurichtungen) können grundsätzlich bis zu 160,00 Euro als angemessen angesehen werden.



Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beihilfekasse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Beihilfekasse

Impressum:

**Stadt Köln, Beihilfekasse (1100/3)**  
**Der Geschäftsführer**  
**Jakordenstr. 18 -20, 50668 Köln**  
**Fax: 02 21 / 2 21 - 6 56 92 20**  
**Email: beihilfe@stadt-koeln.de**  
**Redaktion: Irina Donde und Daniel Esch**  
**V. i. S. d. P.: Thomas Blaeser**

**Ihre Ansprechpartnerinnen bei der Beihilfekasse auf einen Blick:**

Buchstabenkreis	Ansprechpartner/in	Raum	Telefon
<b>A - F (Servicebereich 1)</b>	Frau Sanden	2.07	0221/221-22278
	Frau Fitzner	2.13	0221/221-23103
	Frau Siegburg	2.08	0221/221-32218
	Frau Schmidt	2.14	0221/221-24563
	Frau Konrads	2.09	0221/221-22277
	Frau Somai	2.05	0221/221-22276
<b>G - Lo (Servicebereich 2)</b>	Frau Bosbach	2.06	0221/221-21324
	Frau Winkelheide	2.14	0221/221-23109
	Herr Brumpreuksch	2.07	0221/221-33115
	Frau Necker	2.12	0221/221-23275
	Frau Schröder	2.07	0221/221-24249
	Frau Gerhards	2.06	0221/221-22275
<b>Lp - Schm (Servicebereich 3)</b>	Frau Bargan	2.05	0221/221-33111
	Frau Raimann	2.11	0221/221-22218
	Frau Nehring	2.05	0221/221-23769
	Frau Noven	2.11	0221/221-32275
	Frau Unger	2.10	0221/221-23114
<b>Schn - Z (Servicebereich 4)</b>	Frau Hoppen	2.09	0221/221-23107
	Frau Bischoff	2.10	0221/221-23105
	Frau Schumacher	2.12	0221/221-22279
	Frau Müller	2.08	0221/221-23115
	Frau Luther	2.13	0221/221-23102
<b>Servicebereichsleitung 1</b>	Frau Rudolph	2.16	0221/221-23174
<b>Servicebereichsleitung 2</b>	Frau Bussar	2.17	0221/221-22194
<b>Servicebereichsleitung 3</b>	Frau Quade	2.16	0221/221-22193
<b>Servicebereichsleitung 4</b>	Frau Donde	2.17	0221/221-23111
<b>Abteilungsleitung / Leitung Gebietszentrum</b>	Herr Vogel	2.18	0221/221-22280
<b>Leitung Beihilfestsetzung/ Stellv. Abteilungsleitung</b>	Herr Esch	2.19	0221/221-22285
<b>Stab Risikomanagement</b>	Herr Umbreit	2.15a	0221/221-22286